

Häufig gestellte Fragen im Geschäftsbereich der AG Buchungsbeispiele und Kontenrahmen

Hinweis:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Ggf. werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

Abbildung von Darlehen, die keine Ausleihungen sind (z. B. Gewährung eines Betriebsmittelkredits)

Der Begriff der „Ausleihungen“ ist im Kontenrahmen bzw. den dazugehörigen Zuordnungsvorschriften wie folgt definiert:

„Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung erfolgen über die Konten 688 und 788.“

Alle anderen Geschäftsprozesse (u. a. Betriebsmittelkredite), die nicht unter dieser Definition subsummiert werden können, sind daher als Darlehen, die keine Ausleihungen sind, abzubilden (Konto 1691). Die jeweiligen Ein- und Auszahlungen hierzu erfolgen über die Konten 699/799. Diese Konten wurden aufgrund der Anforderung der Statistik für finanzielle Transaktionen im Rahmen der Fortschreibung der Korrigenda-Liste zum Kontenrahmen vom 08.07.2015 in den haushaltswirksamen Bereich aufgenommen und den Zeilen 33 / 34 der Gesamtfinauzrechnung zugewiesen. Die Anpassung der Texte aus § 3 Ziffer 33 und 34 Gemeindehaushaltsverordnung bzw. der Zeilen 33 und 34 Anlage 21 VwV Produkt- und Kontenrahmen wurde jedoch nicht vorgenommen. Demzufolge beinhalten die aktuell gültigen Bezeichnungen nicht die oben näher bezeichneten Geschäftsprozesse und führen vor allem im Jahresabschluss bei den Kommunen immer wieder zu Verwirrungen.

Es erfolgt daher im Rahmen dieses FAQ-Dokuments eine textliche Ergänzung von § 3 Nr. 33/34 GemHVO bzw. Anlage 21 Ziffer 33/34 VwV Produkt- und Kontenrahmen, welche bei der nächsten Änderung der GemHVO / VwV Produkt- und Kontenrahmen nachgezogen wird:

33. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen **sowie Rückflüsse von gewährten Darlehen**
34. Auszahlung für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen **sowie Gewährung von Darlehen**

Darlehen die keine Ausleihungen sind müssen **nicht** geplant werden.